



NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 25. Juni 2010

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller
(ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und
Liane Schuster (ÖVP),
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger
(ÖVP) Josef Eibensteiner (ÖVP), Stefan Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), Thomas Kienast (GRÜNE), Karl Palk (SPÖ),
Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler
(ÖVP) und Martin Weber (ÖVP).

entschuldigt: GR Josef Maurer (ÖVP), GR Christian Grafeneder (ÖVP) und
GR Franz Holzmann (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister als Vorsitzender teilt mit, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Erweiterung der Tagesordnung um folgende Themen eingebracht hat.

Nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliest der Bürgermeister den Antrag samt Begründung.

„Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgende öffentliche Sitzungspunkte erweitert wird:

- *Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 06 (Dr.-Julius-Sturm-Straße und Hopfenleiten); Beschluss über die Annahme der Landesförderung*
- *Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 22 (Klein Wetzles); Beschluss über die Annahme der Landesförderung*
- *Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 23 (Dr.-Julius-Sturm-Straße); Beschluss über die Annahme der Landesförderung*

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

Mit Schreiben vom 20. Mai 2010, eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 16. Juni 2010, wurden vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Zusicherungen von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 06 (Dr.-Julius-Sturm-

Straße und Hopfenleiten), der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 22 (Klein Wetzles) und Bauabschnitt 23 (Dr.-Julius-Strum-Straße) übermittelt.

Um die Fördermittel möglichst rasch in Anspruch nehmen zu können ersuche ich um Aufnahme dieser Sitzungspunkte zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Sitzungspunkte laut Dringlichkeitsantrag nach dem Tagesordnungspunkt 15.) inhaltlich behandelt werden.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Budgetberatung des Landes NÖ – Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Tourismuskommission – Entsendung eines Mitgliedes
- 4.) Disziplinar- und Beschreibungskommission 2010 – 2015; Entsendung von Mitgliedern
- 5.) Hallenbad und Sauna Groß Gerungs
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“; Abänderung Darlehenskondition
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA09; Abänderung Darlehenskondition
- 8.) 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 9.) Mobiler SOMA-Markt; Beschluss über Teilnahme
- 10.) Öffnungszeiten Stadtamt; Beschluss Betriebsvereinbarung
- 11.) KG Siebenberg; Beschluss über Eigentumsübertragungen
- 12.) KG Harruck; Beschluss über Eigentumsübertragungen
- 13.) Vorhaben Güterwege – Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2010
- 14.) Verein Dorf- und Stadterneuerung; Beitrittserklärung

15.) Ehrungen

16.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 06 (Dr.-Julius-Sturm-Straße und Hopfenleiten); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

17.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 22 (Klein Wetzles); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

18.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 23 (Dr.-Julius-Sturm-Straße); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

AUSFÜHRUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das abgefasste Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2010 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Budgetberatung des Landes NÖ – Bericht des Bürgermeisters

Am 31. Mai 2010 fand eine Budgetberatung zwecks Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für die Stadtgemeinde Groß Gerungs statt. Auf Grund der derzeitigen Finanzsituation müssen die Gemeinden Konsolidierungsmaßnahmen einleiten. Es wurde von den Mitarbeitern des Landes NÖ eine Liste übergeben worin aufgeführt ist, welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, falls der ordentliche Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Wenn diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden und auch kein ausgeglichener Haushalt budgetiert werden kann, so werden vom Land NÖ Finanzmittel für den außerordentlichen Haushalt zurückgehalten. Als Beispiel dafür kann hier die Bedarfszuweisung für die Güterwege-Erhaltung angeführt werden.

Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen lauten wie folgt:

- Kürzung der Subventionen und Förderungen (ausgenommen Jugendförderungen, Freiwillige Feuerwehren und Rettungsorganisationen) – Für diese Ausgaben dürfen nicht mehr als € 10,-- pro Gemeindegewohner (in Groß Gerungs € 47.020,--) aufgewendet werden. Darüber hinausgehende Beträge sind zu kürzen. Zu diesen Bereichen zählt z. B. die von der Gemeinde Groß Gerungs gewährte Wohnbauförderung (Betrag 2009 € 55.070,48) oder die Spende der Lustbarkeitsabgabe an Vereine (Betrag 2009 € 9.229,50).
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen (Kostenwahrheit).
- Einnahmemöglichkeiten aus Abgaben, Steuern und Gebühren sind voll auszuschöpfen.
- Zahlungserleichterungen bei Abgaben, Einhebung von Stundungszinsen – Die Einhaltung der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bei Ratenzahlungen und Stundungen ohne Umgehung durch Förderungen ist erforderlich.

- Einheitssatz Aufschließungsabgabe erhöhen auf € 450,-- (Mindestsatz)
- Vorauszahlungen auf Aufschließungsabgabe – Gemäß § 38 NÖ Bauordnung 1996 ist der Gemeinderat ermächtigt mittels Verordnung eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe einzuheben. Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke in der Höhe von 20 % bis 80 % der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird, in der Höhe von 10 % bis 40 % der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde, festzusetzen.
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren.
- Betrieb von Frei- und Hallenbäder, Eislaufplätzen, Büchereien, Veranstaltungshallen, Stadtsälen ist zu reorganisieren – Konzept Einsparungen
- Nachhaltige Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist zu prüfen – Für nicht genutzte Grundstücke oder Gebäude fallen laufend Gebühren und Instandhaltungsaufwendungen an. Konzepte über die nachhaltige Nutzung von Gemeindevermögen sind zu erstellen.
- Ausbildungskosten von Erwachsenen in der Musikschule sind von den Erwachsenen selbst zu tragen.
- Kostenbeiträge der Eltern zur Musikschule verpflichtend mit 33 %.
- Wertsicherung bei Wohn- und Geschäftsgebäude (Mietzinse, Wertsicherungsklausel).
- Sanierung von Wohn- und Geschäftsgebäuden nach Mietrechtsgesetz.
- Instandhaltungen von Gemeindevorrichtungen sind auf Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu prüfen.
- Keine Rücklagenbildungen – Konsolidierungsgemeinden dürfen Rücklagenzuführungen nur in jenen Bereichen vornehmen, wo dies gesetzlich verpflichtend gefordert wird.
- Einhebung kostendeckender Beiträge für den Transport von Kindern zum Kindergarten.
- Ortsbeleuchtung reorganisieren (Contracting, Energiesparlampen, etc.).
- Tierzuchtförderung (Mindestsätze nicht überschreiten).
- Volkshochschulen sind kostendeckend zu führen.
- Außerordentliche Vorhaben – zeitliche und/oder inhaltliche Prioritätensetzung; verpflichtende Rückstellung aller außerordentlichen Vorhaben, die nur teilweise oder gänzlich durch Darlehen bzw. über Leasing finanziert werden können (Ausnahmen für Vorhaben, die im Rahmen des NÖ Schul- und Kindergartenfonds, des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. des geförderten Hochwasserschutzes erfolgen)
- Ankauf Feuerwehrfahrzeuge nur im Rahmen der Mindestausrüstungsverordnung

3.) Tourismuskommission – Entsendung eines Mitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 5 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5 in der jeweils gültigen Fassung muss in Gemeinden der Ortsklassen I und II eine Tourismuskommission eingerichtet werden.

Diesbezüglich müssen die jeweiligen Vertreter entsandt werden.

Die Tourismuskommission hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Gemeinde bei deren Aufgaben im Bereich des Tourismus, insbesondere bei der Gästebetreuung vor Ort, dem Veranstaltungswesen und der Ortsbildpflege
- Erstattung von Vorschlägen über den zweckmäßigen Einsatz der Tourismusabgaben
- Erstattung eines Vorschlages für die Entsendung der Vertreter der Gemeinde in den Tourismusverband

Die Tourismuskommission setzt sich aus höchstens 9 Vertreter der örtlichen Tourismusinteressenten zusammen, worunter sich jedenfalls ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes, ein Vertreter der Privatzimmervermieter, ein Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen, zwei Vertretern der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe, ein Vertreter der Landwirtschaft und, falls vorhanden, ein Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines zu befinden haben.

Der Vertreter der Gastronomie, der Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes und der Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen werden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ entsendet (3 Personen).

Die Vertreter der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ entsendet (2 Personen).

Der Vertreter der Landwirtschaft wird von der örtlichen Bezirksbauernkammer entsendet (1 Person).

Der Vertreter der Privatzimmervermieter und allenfalls weitere Vertreter örtlicher Tourismusinteressenten werden von der Gemeinde entsendet (mindestens 1 Person).

Der Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines wird von diesem entsendet (1 Person).

Für jedes Mitglied sollte auch ein Ersatzmitglied nominiert werden.

Von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ wurden folgende Personen entsandt
Vertreter:

Herr Johan Weingartner, 3920 Schulgasse 65 (Fa. Weingartner GesmbH)

Herr Fitz Weber, 3920 Groß Gerungs (Kurbad Groß Gerungs)

Herr Anton Laister, 3920 Arbesbacher Straße 82

Ersatzmitglieder:

Herr Peter Krammer, 3920 Zwettler Straße 34

Herr Herbert Traxler, 3920 Ober Rosenauerwald 57

Herr Andreas Fuchs, 3920 Thail 55 (Stadtgemeinde Groß Gerungs)

Als Vertreter der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Herr Jürgen Binder (Bezirksstellenleiter) und

Frau Elke Tüchler entsandt.

Vom Verein „Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus“ wurde schriftlich mitgeteilt, dass aus diversen internen Gründen derzeit kein Vertreter nominiert werden kann. Es werden voraussichtlich in der nächsten Zeit Neuwahlen stattfinden, sodass eventuell danach ein Vertreter entsendet werden könnte.

Von der Bezirksbauernkammer wurde bisher noch keine Vertreter bekannt gegeben.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs muss einen Vertreter der Privatzimmervermieter und allenfalls weitere Vertreter örtlicher Tourismusinteressenten entsenden.

In der abgelaufenen Periode wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs Herr Vzbgm. Karl Eichinger aus 3920 Kottling Nondorf 1 nominiert.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Als Vertreter der Privatzimmervermieter in die örtliche Tourismuskommission der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird Herr Vzbgm. Karl Eichinger nominiert.

Vizebürgermeister Karl Eichinger hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Disziplinar- und Beschreibungskommission 2010 – 2015; Entsendung von Mitgliedern

Sachverhalt:

Gemäß § 120 Abs. 2 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist bei der Bezirkshauptmannschaft für alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes eine Disziplinarkommission zu bilden. Diese besteht aus dem Vorsitzenden (Bezirkshauptmann), aus seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die vom Bezirkshauptmann zu bestellen sind. Für die Bestellung der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission hat jede Gemeinde vier Gemeinderatsmitglieder (zwei als Mitglieder und zwei als Ersatzmitglieder) und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sechs Gemeindebeamte vorzuschlagen. Diese werden vom Vorsitzenden für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode bestellt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. April 2010 wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs daher ersucht vier Gemeinderatsmitglieder (zwei als Mitglieder und zwei als Ersatzmitglieder) bekannt zu geben.

Bisher waren Gemeinderat Franz Holzmann und Gemeinderat Karl Einfalt Mitglieder in der Disziplinarkommission. Als Ersatzmitglieder wurden Gemeinderat Gerhard Bauer und Gemeinderat Johann Schweifer entsendet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Gemeinderat Franz Holzmann und Gemeinderat Karl Einfalt als Mitglieder sowie Gemeinderat Gerhard Bauer und Gemeinderat Johann Schweifer als Ersatzmitglieder in die Disziplinar- und Beschreibungskommission 2010 – 2015 entsendet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5.) Hallenbad und Sauna Groß Gerungs

Sachverhalt:

Am 1. Juni 2010 hat beim Land NÖ ein Finanzierungsgespräch bezüglich der Errichtung eines kommunalen Gesundheits-, Wellness- und Eventcenters in Groß Gerungs stattgefunden. Eine Umsetzung des Projektes in der geplanten Größe (€ 4.400.000,- netto) wird seitens des Landes NÖ nicht gefördert. Es muss eine Überarbeitung des Projektes stattfinden. Nach dem derzeitigen Stand der Finanzierungsbesprechung würden bei Investitionskosten in der Höhe von € 3.760.000,- folgende Förderungen gewährt:

€ 200.000,- Sportförderung

€ 100.000,- Förderung aus Mitteln der Raumordnung (Auszahlung aufgeteilt auf 5 Jahre)

€ 60.000,- Fördermittel aus dem Schulbaufonds

€ 450.000,- Bedarfszuweisung (Auszahlung aufgeteilt auf 5 Jahre) vom Land unter der Voraussetzung, dass die jährlichen vom Land NÖ gewährten laufenden Bedarfszuweisungen in der Höhe von jährlich

€ 90.000,- somit ebenfalls € 450.000,- für dieses Projekt verwendet werden.

Dies würde bedeuten, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs noch € 2.500.000,- mittels Darlehen oder Leasing finanzieren müsste.

Für die Realisierung dieses Projektes wird auch die Vorlage eines realistischen Betriebsfinanzierungsplanes gefordert.

Leider wurde auch festgehalten, dass ein Betrieb der Sauna und des Hallenbades in der derzeitigen Form auf Grund der Kosten nicht mehr möglich ist. Sowohl bei der Umsetzung des Projektes, als auch bei einer mit Hilfe des Landes durchgeführten Sanierung des Hallenbades, kann das Hallenbad nur mehr als Lehrschwimmbecken betrieben werden. Es wurde daher empfohlen, das Hallenbad und die Sauna so rasch als möglich zu schließen.

Der jährliche Abgang bei Hallenbad und Sauna hat sich vom Jahr 1998 von € 56.289,69 auf € 109.287,28 im Jahr 2009 erhöht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Hallenbad in Groß Gerungs nur mehr als Lehrschwimmbecken betrieben wird. Es soll der Beschluss über die Schließung (öffentlicher Zugang) des Bades und der Sauna ab 5. Juli 2010 erfolgen.

Mit dem dort beschäftigten Personal sollen Gespräche bezüglich Versetzungen in andere Bereiche (Bauhof, Hauptschule, u.dgl.) erfolgen.

Auf Grund der Diskussion im Gemeinderat soll der Antrag wie folgt erweitert werden:
Es soll seitens der Gemeinde versucht werden den Saunabereich für Vereine oder interessierte Gruppen zum selbständigen Weiterbetrieb anzubieten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der ÖVP, FPÖ, StR Klaudia Atteneder (SPÖ), GR Maximin Käfer (SPÖ), und GR Andreas Rabl (Grüne)

Dagegen: GR Karl Palk (SPÖ), GR Thomas Kienast (Grüne) und GR Melitta Altenhofer (Grüne)

6.) Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“; Abänderung Darlehenskondition

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2006 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 3.) zur Finanzierung des Vorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 06 – Entsorgungsgebiet Wurmbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.000.000,-- bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG.

Dieses Darlehen wurde im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“ mit einem Zinsenzuschuss von höchstens 5 % gefördert.

Auf Grund der Förderrichtlinien mussten die Zinsfälligkeiten halbjährlich jeweils mit 31. März und 30. September eines jeden Jahres festgelegt werden.

Das Darlehen wurde in Teilbeträgen zugezahlt. Die letzte Zuzahlung in der Höhe von € 100.000,-- erfolgte am 13. August 2007.

Da nun keine Zuschüsse des Landes im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden mehr gewährt werden, soll die Fälligkeit des Darlehens an die Termine des Förderzuschussplanes des Bundes für die ABA Preinreichs angepasst werden. Zweck dieser Änderung wäre, dass die Termine für die Tilgung des Darlehens und der Überweisung des Bundeszuschusses auf einen Termin zusammengeführt werden können, damit möglichst keine Zwischenfinanzierungskosten anfallen.

Von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG wurde eine Annahmeerklärung bezüglich der Abänderung des Darlehensvertrages Kontonummer 00007-011380 übermittelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vollinhaltlich angenommen werden müsste.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fälligkeitstermine des bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG existierenden Darlehensvertrages Kontonummer 00007-011380, zur Finanzierung der Errichtung der ABA „Preinreichs“, auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres abgeändert werden.

Die in diesem Zusammenhang von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG übermittelte Annahmeerklärung soll vollinhaltlich akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA09; Abänderung Darlehenskondition

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2007 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 4.) zur Finanzierung des Vorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09 – Entsorgungsgebiet Dietmanns, Heinreichs und Harruck die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 600.000,-- bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG.

Dieses Darlehen wurde im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“ mit einem Zinsenzuschuss von höchstens 5 % gefördert.

Auf Grund der Förderrichtlinien mussten die Zinsfälligkeiten halbjährlich jeweils mit 31. März und 30. September eines jeden Jahres festgelegt werden.

Das Darlehen wurde in Teilbeträgen zugezahlt. Die letzte Zuzahlung in der Höhe von € 100.000,-- erfolgte am 21. Juli 2008.

Da nun keine Zuschüsse des Landes im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden mehr gewährt werden, soll die Fälligkeit des Darlehens an die Termine des Förderzuschussplanes des Bundes für die ABA Groß Gerungs - BA 09 angepasst werden. Zweck dieser Änderung wäre, dass die Termine für die Tilgung des Darlehens und der Überweisung des Bundeszuschusses auf einen Termin zusammengeführt werden können, damit möglichst keine Zwischenfinanzierungskosten anfallen.

Von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG wurde eine Annahmeerklärung bezüglich der Abänderung des Darlehensvertrages Kontonummer 00007-022502 übermittelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vollinhaltlich angenommen werden müsste.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fälligkeitstermine des bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG existierenden Darlehensvertrages Kontonummer 00007-022502, zur Finanzierung der Errichtung der ABA „Groß Gerungs – BA09“, auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres abgeändert werden.

Die in diesem Zusammenhang von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG übermittelte Annahmeerklärung soll vollinhaltlich akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Mit der 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Harruck, Nonndorf, Oberkirchen, Ober Neustift, Sitzmanns und Thail den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 abzuändern.

Der Entwurf samt Erläuterung zu der geplanten Änderung wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und gemäß § 21 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-23 durch sechs Wochen in der Zeit vom 12. Mai 2010 bis 23. Juni 2010 kundgemacht. Negative Stellungnahmen wurden bisher keine eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde noch kein schriftliches Gutachten der zuständigen ASV der Abt. RU2 übermittelt.

Da beim Änderungspunkt 1 (Ausweisung von Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone in der KG. Dietmanns) eine besondere Dringlichkeit besteht und da noch kein Gutachten der ASV für Raumplanung vorliegt, soll dieser Änderungspunkt als eigene Verordnung beschlossen werden.

Damit sollen Verzögerungen bei der Genehmigung dieses Änderungspunktes durch etwaige Bedenken bei anderen Änderungspunkten vermieden werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge zur o. a. 20. Änderung des Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgenden Beschluss fassen bzw. folgende Verordnungen beschließen:

GZ.: 031/0-001/2009

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Dietmanns (Änderungspunkt 1)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegung ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG. Dietmanns wird festgelegt:

BB - A11:

Sicherstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

§ 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Harruck, Nonndorf, Oberkirchen, Ober Neustift, Sitzmanns und Thail (Änderungspunkte 2, 4 – 10)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Mobiler SOMA-Markt; Beschluss über Teilnahme

Sachverhalt:

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht in die Routenplanung für das Waldviertelmobil des SOMA-Marktes mit einbezogen zu werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen einmaligen Kostenbeitrag in der Höhe von € 0,50 pro gemeldetem Einwohner leistet. Dies würde bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs ca. € 2.350,-- betragen.

VA-Stelle 1/429 - 768 VA Betrag: € 9.000,-- frei: € 5.377,90

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Projekt SOMA-Markt beitrifft und dafür einen Beitrag in der Höhe von € 0,50 pro Einwohner leistet.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) Öffnungszeiten Stadtamt; Beschluss Betriebsvereinbarung

Sachverhalt:

Im Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs sollen neue Betriebszeiten festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde eine Betriebsvereinbarung mit der Personalvertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausgearbeitet.

Die Öffnungszeiten der Bücherei soll unverändert bleiben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die nachfolgende Betriebsvereinbarung mit der Personalvertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließen.

Über Anregung der Personalvertretung und in Berücksichtigung von Änderungen der Parteienverkehrszeiten wird hiermit für die Bediensteten des Stadtamtes und des Standesamtes Groß Gerungs die gleitende Arbeitszeit eingeführt und gemäß § 32 Abs. 3 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400 idgF nachstehende

Betriebsvereinbarung

über die gleitende Arbeitszeit im Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs mittels elektronischer Zeiterfassung

zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Personalvertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgeschlossen.

I. Zeiterfassung

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines Terminals, das beim Eingang zum Stadtamt angebracht ist. Jeder Mitarbeiter erhält einen Schlüsselanhänger (Codeträger) als Mitarbeiterausweis, in dem die notwendigen Informationen gespeichert sind.

Dieser „Ausweis“ muss beim Betreten bzw. Verlassen des Stadtamtes (Arbeitsbeginn am Morgen, Antritt Mittagspause, Arbeitsbeginn am Nachmittag, Arbeitsende) lediglich berührungslos am Terminal vorbeigeführt werden, um eine Buchung („Kommen“ oder „Gehen“) auszulösen. Diese Daten werden elektronisch an die Lohnverrechnungsstelle weitergeleitet und dort mittels einer entsprechenden Software ausgewertet.

II. Zeitmodell

1.) Kernzeiten

a) Haupt-Parteienverkehrszeit (farblich auf der Stundentafel [dunkelgelb] dargestellt)

Das sind jene Zeiten, über die der Bedienstete nicht frei verfügen kann, bzw. zu der alle Bediensteten einer Abteilung anwesend sein müssen. Dies betrifft Montag bis Freitag die Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr.

b) Zusätzliche Parteienverkehrszeit I (farblich auf der Stundentafel [] dargestellt)

- Das sind jene Zeiten, an denen je Abteilung **zumindest 1 Mitarbeiter** anwesend sein muss. Dies betrifft von Montag bis Donnerstag die Zeiten von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 12.00 bis 12.30 Uhr.
- Zu dieser Zeit zählt auch am Dienstag der Abendparteiverkehr von 16.00 bis 19.00 Uhr.
- Am Freitag wird als Parteienverkehrszeit I die Zeit von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr festgelegt.

c) Zusätzliche Parteienverkehrszeit II (farblich auf der Stundentafel [] dargestellt)

Dies sind die Zeiten an denen die Bürgerservicestelle und das Standesamt geöffnet sind. Das betrifft den Montag sowie den Mittwoch und den Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr. Zu diesen Zeiten besteht kein Parteienverkehr in den Fachabteilungen, doch ist auch hier die **Anwesenheit von mindestens einem Bediensteten** erforderlich.

2) Gleitzeit (farblich auf der Stundentafel [grau] dargestellt)

Das ist jene Zeit, die den Kernzeiten gem. Pkt. 1 Abs. a bis c vorangesetzt oder angeschlossen sind, bzw. dazwischenliegen.

3) Rahmenzeit

Das ist jene Zeit, die sich aus Kernzeit und Gleitzeit zusammensetzt.

Das betrifft folgende Zeiten:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag: 06.00 bis 17.00 Uhr
- Dienstag: 06.00 bis 19.00 Uhr
- Freitag: 06.00 bis 15.00 Uhr

4) Sollzeit

Das ist jene Zeit, die unter Bedachtnahme auf die Normalstundenzeit im Rahmen der 5-Tage-Woche auf einen Werktag entfällt:

- Montag bis Donnerstag jeweils 8,50 Stunden = 34,00 Stunden
- Freitag 6,00 Stunden = 6,00 Stunden

Insgesamt 40 Stunden Wochenarbeitszeit

III. Erholungs- und Pflegeurlaub

Durch die Regelung der Gleitzeit tritt keine Änderung des Stundenausmaßes bei der Konsumation von Urlauben ein. Die Arbeitswoche wird weiterhin mit 40 Stunden bewertet. Die Arbeitstage Montag bis Donnerstag haben eine Wertigkeit von 8,5 Stunden (vormittags 4,5 Stunden und nachmittags 4,0 Stunden), der Freitag von 6,00 Stunden.

IV. Mittagspause

Die Mittagspause ist frühestens ab 12.00 Uhr möglich, für jene Bediensteten, die nicht Dienst während der zusätzlichen Parteienverkehrszeit I verrichten. Diese Bediensteten haben die Möglichkeit, die Pause nach 12.30 zu halten. Die Länge der Pause kann vom Bediensteten selbst bestimmt werden, wobei aber das Einvernehmen zwischen den Bediensteten innerhalb der jeweiligen Abteilung herzustellen ist. Vom Zeiterfassungssystem wird jedenfalls nach 6-stündiger Arbeitszeit eine Pause im Ausmaß von 30 Minuten automatisch abgezogen.

V. Abwesenheiten

1) Dienstliche Abwesenheit

Abwesenheiten mit Wissen des Abteilungsleiters bedürfen keiner weiteren Genehmigung, das Terminal muss nicht betätigt werden. Für Abteilungsleiter ist in diesem Fall das Wissen des Amtsleiters erforderlich.

2) Private Abwesenheit

Das Terminal muss während der Rahmenzeit betätigt werden. Abwesenheiten während der Haupt-Parteienverkehrszeit sind nur im Höchstausmaß von 30 Minuten täglich erlaubt und sind dem jeweiligen Dienstvorgesetzten vorher zur Kenntnis zu bringen. Überschreitet die Abwesenheit in

dieser Zeit die Dauer von 30 Minuten, ist die gesamte Abwesenheitszeit als Urlaub oder Zeitausgleich zu verrechnen.

3) Abwesenheit wegen Arztbesuchen

Bei unaufschiebbaren Arztbesuchen, z.B. bei akuten Krankheitszuständen etc., die während der Dienstzeit stattfinden und sich nur auf einen Teil des Tages erstrecken, gilt bei der Ermittlung der Tagessollzeit als Dienstbeginn der Beginn der Kernzeit und als Dienstende das Ende der Kernzeit.

4) Abwesenheit infolge Krankheit

Diese Abwesenheiten werden wie beim Urlaub mit der Tagessollzeit erfasst.

5) Dienstende

Das Dienstende ist unmittelbar nach Ende der dienstlichen Tätigkeit, unabhängig von einem weiteren sonstigen Aufenthalt im Stadtamt, zu buchen.

VI. Über- und Unterschreitungen der Sollzeit

- Über- und Unterschreitungen der Sollzeit sind pro Woche nur bis zum Ausmaß von 10 Stunden erlaubt.
- Besteht zum Monatsende ein Minussaldo von mehr als 10 Stunden, so sind die gesamten Minusstunden als Urlaub oder durch Zeitausgleich auszugleichen.
- Der Zeitsaldo muss jedenfalls einmal im Quartal ausgeglichen werden.

VII. Mehrdienstleistungen (Überstunden)

Die Zeiten vor und nach der Rahmenzeit werden vom Terminal aufgezeichnet und scheinen in der Monatsliste auf, werden jedoch nicht als Sollzeit gerechnet. Sie müssen darüber hinaus angeordnet und wie bisher in den Arbeitsberichten erfasst werden. Die Abgeltung dieser Mehrdienstleistungen erfolgt wie bisher gemäß § 46 GBDO.

Dies gilt auch für Zeiten, die außerhalb des Stadtamtes geleistet werden (z.B. Dienstreisen). Diese Abwesenheiten sind der Lohnverrechnungsstelle (am besten im Vorhinein) bekanntzugeben. Bei mehrtägigen dienstlichen Abwesenheiten (Tagungen, Kurse, etc.) werden Überschreitungen der Rahmenzeit nur am Morgen der Anreise und am Abend der Rückreise als Mehrdienstleistung berücksichtigt. Auch diese Überstunden sind auf dem Arbeitsbericht zu erfassen, ansonsten wird pro Tag die jeweilige Tagessollzeit gutgeschrieben.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1.) Korrekturen von gespeicherten Zeiten

Ein Plus- oder Minus-Saldo entsteht nur in der Rahmenzeit. Zeitkorrekturen (z.B. die Durchführung der Buchung wurde vergessen, der Urlaub oder Zeitausgleich wurde nicht im Vorhinein eingegeben, Krankheit, etc.) sind nur von der Lohnverrechnungsstelle aus möglich. Diese Korrekturen sind unverzüglich nach dem Anlassfall, spätestens aber nach Kenntnisnahme der Monatsliste vorzunehmen. Über die Gründe der manuellen Korrekturen sind Aufzeichnungen von der Lohnverrechnungsstelle zu führen.

2.) Zeitausgleich-Verbrauch aus Mehrdienstleistungen

Mehrdienstleistungen gemäß § 46 GBDO können wie bisher mit Wissen des unmittelbaren Dienstvorgesetzten in den Kernzeiten mittels Zeitausgleich (1 : 1,5) abgegolten werden. Dabei ist auf dem Terminal die entsprechende Funktion auszuwählen und eine Buchung (Gehen) durchzuführen.

Der Zeitsaldo auf die restliche Tages-Soll-Arbeitszeit wird berücksichtigt. Der Zeitausgleich-Verbrauch ist zusätzlich auf den Arbeitsberichten festzuhalten.

3.) Auswertungen

Am Monatsende erfolgt pro Mitarbeiter eine Auswertung der Zeitbuchungen mittels Liste durch die Lohnverrechnungsstelle. Auf dieser Liste sind sowohl die Originalbuchungen als auch die nachträglich korrigierten Buchungen ersichtlich. Jeder Mitarbeiter erhält seine Auswertungsliste.

4.) Sichtbarmachung der Abwesenheiten

Jeder Mitarbeiter kann unter Berücksichtigungen der software-technischen Möglichkeiten jederzeit auf seinem PC-Arbeitsplatz nachvollziehen, welcher Bediensteter aus welchem Grund abwesend ist.

5.) Schlussbestimmung

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem **5. Juli 2010**. Verstöße gegen diese Vereinbarung stellen grobe Dienstverletzungen dar und können entsprechend geahndet werden. Der Dienstgeber behält sich die Möglichkeit vor, im Anlassfall die Gleitzeitregelung für einzelne Bedienstete zu widerrufen. Gemäß § 32 Abs.3 GBDO 1976 kann auch die gesamte Gleitzeitregelung widerrufen werden.

Sollte aus räumlichen oder sonstigen Gegebenheiten eine Protokollierung der An- und Abwesenheitszeiten mittels Terminal nicht möglich sein, so ist diese Erfassung von den Dienstnehmern auf deren Arbeitsplatz-PC's vorzunehmen.

6.) Anhang

Im Anhang befindet sich eine farbliche Stundentafel, aus der das eingangs angeführte Arbeitszeitmodell im Überblick dargestellt ist.

Stadtgemeinde Groß Gerungs 05.07.2010
Gleitzeitmodell

Uhrzeit	06 - 07	07 - 08	08 - 09	09 - 10	10 - 11	11 - 12	12 - 13	13 - 14	14 - 15	15 - 16	16 - 17	17 - 18	18 - 19
Montag													
Dienstag													
Mittwoch													
Donnerstag													
Freitag													

Part.Verk.Zeit I	KERNZEIT - alle Mitarbeiter anwesend (Außer Urlaub, Krankheit, etc.)	Stadtamt geöffnet
Part.Verk.Zeit II	KERNZEIT - jede Abteilung mind. 1 Mitarbeiter anwesend (Mittagspause) In der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr mindestens eine halbe Stunde Pause - jedenfalls nach 6 Stunden	Stadtamt geöffnet
Part.Verk.Zeit III	Bürgerservice offen - Fachabteilungen kein Parteienverkehr - jede Abteilung mind. 1 Mitarbeiter anwesend	Stadtamt geschlossen
	GLEITZEITRAUM - Zeitverrechnung 1:1	Stadtamt geschlossen
	ab 17 Uhr und vor 06 Uhr Überstundenregelung lt. GVBG - Freitag ab 15.00 Uhr	Stadtamt geschlossen
	angeordnete Überstunden - sonst Gleitzeit	

Pro Woche ist nur ein Stundensaldo von 10 Stunden erlaubt (plus / minus)
 Ein Minussaldo über 10 Stunden wird am Monatsende als Urlaub ausgeglichen
 Zeitsaldo muss innerhalb von drei Monaten einmal ausgeglichen sein

Abwesenheit während **Kernzeit** von mehr als 30 Minuten ist jedenfalls als Urlaub bzw. oder ZA aus Überstunden zu verrechnen

Parteienverkehrszeiten	
Bürgerservice-Büro und Stabsamt	
MO, MI, DO	von 07.30 bis 12.30 und 13.30 bis 15.30 Uhr
DI	von 07.30 bis 12.30 und 16.00 bis 19.00 Uhr
FR	von 07.30 bis 13.00
Fachabteilungen (Bauamt, Abgaben)	
MO bis FR	von 07.30 bis 12.30 Uhr
DI	zusätzlich von 16.00 bis 19.00 Uhr

Beschluss:
 Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

11.) KG Siebenberg; Beschluss über Eigentumsübertragungen

Sachverhalt:

Von Herrn Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9555/09 vom 18. Februar 2010 vor.

Mit der vorliegenden Urkunde erfolgte eine Vermessung in der Katastralgemeinde Siebenberg im Bereich des Anwesens von Herrn Martin Schitter aus Siebenberg 5 und Frau Mag. Marina Ertl aus Dietmanns 11.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist in diesem Bereich mit der Parzelle Nr. 581/6, EZ 36, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerung, betroffen. Flächenausmaß vor der Vermessung 32 m². Flächenausmaß nach der Vermessung 14 m².

Das in der Vermessungsurkunde angeführte Trennstück 1 mit einer Fläche von 24m² soll von der Parzelle 581/6 abgetrennt und an die sich im Besitz von Frau Mag. Marina Ertl aus 3920 Dietmanns 11 befindende EZ 50 zugeschrieben werden.

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 6 m² soll aus der EZ 5 von Herrn Martin Schitter, 3920 Siebenberg 5, in das Grundstück 581/6 der Stadtgemeinde Groß Gerungs einbezogen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zu der vorgelegten Vermessungsurkunde GZ. 9555/09 vom 18. Februar 2010, erstellt von Herrn Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, erteilen.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 24 m² soll kostenlos an die neue Eigentümerin Frau Mag. Marina Ertl aus 3920 Dietmanns 11 übergeben werden.

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 6 m² soll kostenlos von Herrn Martin Schitter aus 3920 Siebenberg 5 übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

12.) KG Harruck; Beschluss über Eigentumsübertragungen

Sachverhalt:

Von Herrn Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9641/10 vom 20. April 2010 vor.

Mit der vorliegenden Urkunde erfolgte eine Grundstücksteilung in der Katastralgemeinde Harruck. Von der im Eigentum von Frau Gottlinde und Herrn Konrad Laister aus 3920 Harruck 9 befindlichen Parzelle Nr. 898 soll eine Teilfläche abgetrennt werden und an Frau Hermine Neunteufel und Herrn Andreas Laister aus 3920 Harruck 9 zugeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang soll das Trennstück Nr. 2 der neu geschaffenen Parzelle Nr. 898/2 im Ausmaß von 47 m² der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut) befindlichen Parzelle Nr. 1046 zugeschrieben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zu der vorgelegten Vermessungsurkunde GZ. 9641/10 vom 20. April 2010, erstellt von Herrn Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, erteilen.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 47 m² soll kostenlos von Frau Hermine Neunteufel und Herrn Andreas Laister aus 3920 Harruck 9 übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13.) Vorhaben Güterwege – Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2010

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Güterwege wurde eine fachlich ausgearbeitete Aufstellung über das Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm für das Jahr 2010 übermittelt. Das Erhaltungsarbeitsprogramm für 2010 sieht Baukosten in der Höhe von € 200.000,-- vor. Diese Baukosten werden mit € 50.000,-- ST8 Fördermittel und € 50.000,-- aus Mitteln von Bedarfszuweisungen gefördert.

Die Abwicklung des Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramms 2010 erfolgt unterstützend durch die Abteilung ST8 bei der Einholung von Genehmigungen, Vergleichsangeboten, Bauüberwachung und der Abrechnungen.

Derzeit kann auf Grund der Finanzsituation das Erhaltungsprogramm noch nicht umgesetzt werden, da vom Land NÖ die Finanzmittel noch nicht freigegeben wurden.

Um jedoch rasch mit den Erhaltungsarbeiten beginnen zu können, soll der Gemeinderat den Beschluss fassen, dass das Güterwege-Erhaltungsprogramm für das Jahr 2010 sofort nach der Freigabe der Finanzmittel durch das Land NÖ umgesetzt werden darf.

Vorhabenssumme Güterwegeerhaltung VA-Betrag: € 200.000,-- frei: € 200.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm 2010 beschließen. Mit der Umsetzung des Erhaltungsarbeitsprogrammes für das Jahr 2010 soll sofort nach der Freigabe der Finanzmittel durch das Land NÖ begonnen werden.

Das Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm 2010 soll bis zu einem Betrag von € 200.000,-- ausgearbeitet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Verein Dorf- und Stadterneuerung; Beitrittserklärung

Sachverhalt:

Von Herrn Rupert Klein, Mitarbeiter der NÖ Dorf & Stadterneuerung und Betreuer der Dorferneuerung Freitzenschlag, wurde eine Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied zum Landesverband Dorf-Stadterneuerung per E-Mail übermittelt.

Er führt in seinem Schreiben an, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Auftragnehmer des Verbandes Mitglied sein sollte. Die Förderung des Landes (Betreuungskosten für

Freitzenschlag) wird an Mitgliedsgemeinden des Verbandes ausbezahlt. Die jährlichen Kosten betragen € 25,--. Herr Klein ersucht die Beitrittserklärung nach Behandlung in den zuständigen Gremien an das Verbandsbüro Hollabrunn zu senden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs als ordentliches Mitglied dem Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung beitrifft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) Ehrungen

Sachverhalt:

Die auf Grund der letzten Gemeinderatswahl ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder sollen für ihre Tätigkeiten in der Gemeinde geehrt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Personen:

Dauer und Name	Auflistung Tätigkeiten
30 Jahre	
Herr Konrad Laister	1980 – 1990 Gemeinderat 1990 – 1995 Stadtrat 1995 – 2010 Vizebürgermeister
20 Jahre	
Frau Helga Floh	1990 – 2000 Gemeinderätin 2000 – 2010 Stadträtin
Herr Maximilian Menhart	1990 – 1996 Gemeinderat 1996 – 2010 Stadtrat
10 Jahre	
Frau Helene Kitzler	2000 – 2010 Gemeinderätin
Herr Anton Steininger	2000 – 2010 Gemeinderat
5 Jahre	
Frau Alexandra Ambrosch	2005 – 2007 Stadträtin 2007 – 2010 Gemeinderätin
Herr Erwin Pscheid	2005 – 2007 Gemeinderat 2007 – 2010 Stadtrat
Herr Johann Kitzler	2005 – 2010 Gemeinderat
Frau Angelika Schmidt	2005 – 2010 Gemeinderätin
Herr Franz Schweifer	2005 – 2010 Gemeinderat

Der Postenkommandant der Polizeiinspektion Groß Gerungs, Herr Al Franz Kaufmann, tritt seinen wohlverdienten Ruhestand an. In diesem Zusammenhang soll er eine Ehrung in Würdigung seiner großen Verdienste für die Stadtgemeinde Groß Gerungs erhalten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die ausgeschiedenen Stadt- bzw. Gemeinderäte sollen als Anerkennung für ihre Tätigkeiten in der Gemeinde für eine Periode einen kleinen Golddukaten und für mehrere Perioden zwei kleine Golddukaten erhalten.

1 kleinen Golddukaten sollen somit folgende Personen erhalten:

- Frau Alexandra Ambrosch
- Frau Angelika Schmidt
- Herr Johann Kitzler
- Herr Franz Schweifer und
- Herr Erwin Pscheid

2 kleine Golddukaten sollen somit folgende Personen erhalten:

- Frau Helga Floh
- Herr Maximilian Menhart
- Frau Helene Kitzler und
- Herr Anton Steininger

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

- Herrn Konrad Laister soll in Würdigung seiner 30-jährigen Gemeindetätigkeit als Gemeinderat (5 Jahre), Stadtrat (10 Jahre) und Vizebürgermeister (15 Jahre) der Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

- Herrn Abteilungsinspektor Franz Kaufmann soll in Würdigung seiner Verdienste als Postenkommandant der Polizeiinspektion Groß Gerungs die „Silberne Ehrennadel der Stadtgemeinde Groß Gerungs“ verliehen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der ÖVP, SPÖ und FPÖ, GR Melitta Altenhofer (Grüne) und GR Andreas Rabl (Grüne)

Enthaltung: GR Thomas Kienast (Grüne)

16.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 06 (Dr.-Julius-Sturm-Straße und Hopfenleiten); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 20. Mai 2010, eingelangt am 16. Juni 2010, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 06 – Dr.-Julius-Sturm-Straße und

Hofpenleiten gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Die Förderung beträgt 5 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 70.000,--. Dies ergibt eine Gesamtförderung in der Höhe von € 3.500,--.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes als nicht rückzahlbarer Beitrag ausbezahlt. Die letzte Auszahlung in der Höhe von € 200,-- ist im Jahr 2013 geplant.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Juni 2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Mai 2010, WWF-30146006/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 06.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 22 (Klein Wetzles); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 20. Mai 2010, eingelangt am 16. Juni 2010, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 22 – Klein Wetzles gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Die Förderung beträgt 13 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 485.000,-- und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von € 11.015,--. Dies ergibt eine Gesamtförderung in der Höhe von € 74.065,--.

Von der Gesamtförderung werden bis zur Endabrechnung 43 %, das sind € 31.848,-- in Form eines Darlehens gewährt. Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes ausbezahlt. Die letzte Auszahlung in der Höhe von € 5.865,-- ist im Jahr 2014 geplant.

Das gewährte Darlehen wird bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Juni 2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Mai 2010, WWF-30147022/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 22.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 23 (Dr.-Julius-Sturm-Straße); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 20. Mai 2010, eingelangt am 16. Juni 2010, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 23 – Dr.-Julius-Sturm-Straße gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Die Förderung beträgt 5 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 115.000,--. Dies ergibt eine Gesamtförderung in der Höhe von € 5.750,--.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes als nicht rückzahlbarer Beitrag ausbezahlt. Die letzte Auszahlung in der Höhe von € 250,-- ist im Jahr 2013 geplant.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Juni 2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Mai 2010, WWF-30147023/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 23.

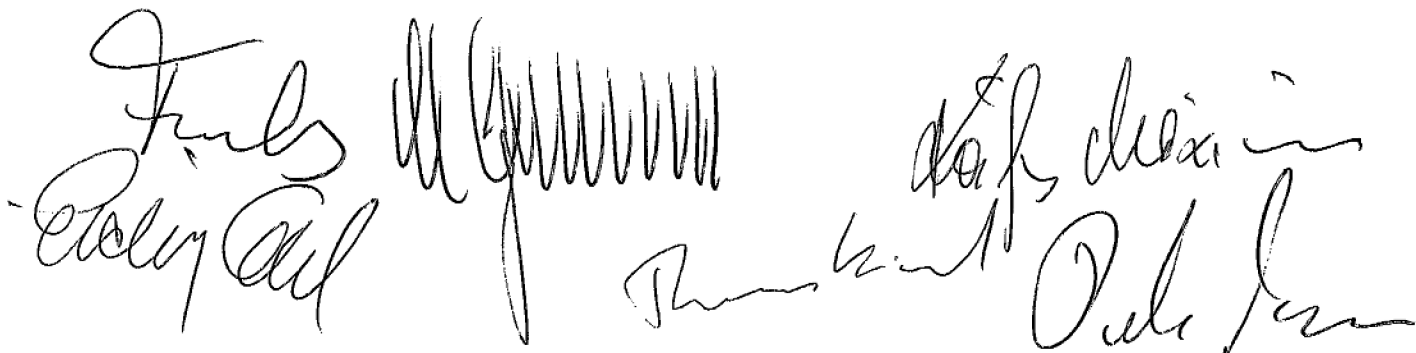
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.30 Uhr und lädt zur Übergabe der Ehrengaben ins Herz-Kreislauf-Zentrum ein.



Handwritten signatures of several individuals, including the Chairman and other council members.



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

KUNDMACHUNG

Am **Freitag**, den **25. Juni 2010 um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

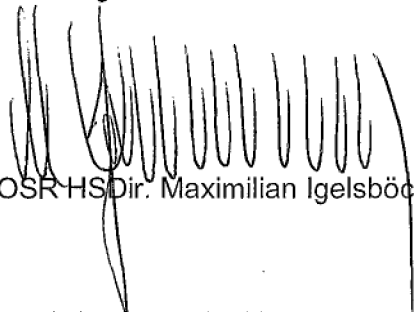
statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Budgetberatung des Landes NÖ – Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Tourismuskommission – Entsendung eines Mitgliedes
- 4.) Disziplinar- und Beschreibungskommission 2010 – 2015; Entsendung von Mitgliedern
- 5.) Hallenbad und Sauna Groß Gerungs
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“; Abänderung Darlehenskondition
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA09; Abänderung Darlehenskondition
- 8.) 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 9.) Mobiler SOMA-Markt; Beschluss über Teilnahme
- 10.) Öffnungszeiten Stadtamt; Beschluss Betriebsvereinbarung
- 11.) KG Siebenberg; Beschluss über Eigentumsübertragungen
- 12.) KG Harruck; Beschluss über Eigentumsübertragungen
- 13.) Vorhaben Güterwege – Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2010
- 14.) Verein Dorf- und Stadterneuerung; Beitrittserklärung
- 15.) Ehrungen

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 15.06.2010

Angeschlagen am: 15.06.2010
Abgenommen am: 28.06.2010